

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/7 88/10/0002

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §7:

VStG §9 Abs1;

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:88/10/0159 E 12. Juni 1989;

Rechtssatz

Ist ein Beschuldigter zur Vertretung nach außen iSd§ 9 Abs 1 VStG berufen, so kommt er als strafrechtlich Verantwortlicher iS dieser Bestimmung, nicht aber auch noch zusätzlich als Anstifter iSd § 7 VStG in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100002.X02

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$